

Beitrittserklärung weiblich männlich divers

Nachname, Vorname

Straße, Nr.

Postleitzahl, Ort

Telefon

E-Mail

Geburtsdatum, Nationalität

gewünschtes Eintrittsdatum

bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr)

SEPA-Lastschriftmandat

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW),
Reifenberger Straße 21, 60489 Frankfurt.

Gläubiger-Identifikationsnummer DE 31 ZZZ 000000 13864

Ich ermächtige die GEW, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto eingegangenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dann die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN

Ort, Datum

Unterschrift

Berufsbezeichnung teilzeitbeschäftigt Std./Woche

Diensteintritt / Berufsbeginn Tarif- / Besoldungsgruppe/Stufe

Betrieb / Dienststelle

Straße, Nr. des Betriebs / der Dienststelle

Postleitzahl, Ort des Betriebs / der Dienststelle

Ort, Datum

Unterschrift

www.gew-nds.de

Sonderurlaub zur Betreuung von Kindern

Stand 08/2023

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Niedersachsen
Landesrechtsstelle
Berliner Allee 16, 30175 Hannover



Rechtliche Grundlagen für Sonderurlaub bei Erkrankung von Kindern:

Nds. Sonderurlaubsverordnung (Nds. SUrlVO) für Beamt*innen

5. Sozialgesetzbuch (SGB V) und TV-L/TVöD für Tarifbeschäftigte

Wie viele Tage stehen mir für die Betreuung kranker Kinder zu?

Beamt*innen:

§ 9 a Abs. 2 Nds. SUrlVO besagt, dass bei Erkrankung eines Kindes unter 12 Jahren jährlich je Kind für bis zu **fünf Arbeitstage** Urlaub unter Fortzahlung der Bezüge erteilt werden kann. In besonderen Einzelfällen kann der Urlaub für jedes Kind angemessen verlängert werden. Beamt*innen darf Urlaub insgesamt aber nur für bis zu **zwölf Arbeitstage** im Urlaubsjahr, alleinerziehenden Beamt*innen für bis zu **achtzehn Arbeitstage** im Urlaubsjahr erteilt werden.

Begleitung zu einer Kur:

Sollte es nach ärztlicher Bescheinigung notwendig sein, dass ein Kind z. B. zu einer Kur begleitet werden muss, dann wird der Urlaub gemäß § 9 c Abs. 2 Nds. SUrlVO je Kind für bis zu **15 Arbeitstage** im Urlaubsjahr erteilt. Davon sind 5 Arbeitstage unter Weitergewährung der Bezüge zu erteilen. Für Alleinerziehende können 10 Arbeitstage unter Weitergewährung der Bezüge genehmigt werden.

Tarifbeschäftigte:

Nach § 45 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (§ 45 SGB V) besteht bei der Erkrankung von Kindern unter 12 Jahren oder bei Kindern mit Behinderung, die hilfebedürftig sind, ein Anspruch auf Krankengeld, wenn der Anspruchsteller und das Kind Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung sind, das Kind im Haushalt der*des Versicherten lebt und nach ärztlichem Attest beaufsichtigt, betreut oder gepflegt werden muss und keine Betreuung durch eine andere im Haushalt lebende Person möglich ist.

Es besteht dann ein Anspruch auf **Krankengeld** in jedem Kalenderjahr für **jedes Kind** von **10 Arbeitstagen** (nicht Kalendertagen), bei Alleinerziehenden **20 Arbeitstagen**. Insgesamt darf die Freistellung bei mehreren Kindern **25 Arbeitstage** im Kalenderjahr nicht überschreiten. Bei Alleinerziehenden liegt die Höchstgrenze bei **50 Arbeitstagen**.

Das Krankengeld beträgt etwa 70 % des bisherigen Gehalts.

Sonderregelungen im TVöD/TV-L

Ferner besteht nach dem TVöD/TV-L (§ 29 Abs. 1 e) bb)) ein Anspruch auf weitere **vier** Tage Arbeitsbefreiung mit Lohnfortzahlung, wenn das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und im laufenden Kalenderjahr **kein** Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat. Dies betrifft insbesondere **privat Krankenversicherte**.